

Qualitative Anforderungen unter Berücksichtigung von Proportionalität

*Solvency II - zu komplex für kleine und mittlere
Versicherer?*

Informations- und Diskussionsveranstaltung der BaFin

Bonn, den 7. Juni 2011

Proportionalitätsprinzip

Die S II-RL stellt verbindliche Anforderungen auf

- Keine Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten
- Proportionalitätsprinzip kann die Umsetzung der Anforderungen – das Wie – abmildern aber
 - keine Reduzierung von Anforderungen auf oder gegen Null
 - keine Vereinfachung nach Maßstab „erträgliche Belastung“
 - keine Vereinfachung „nach Belieben“

Proportionalitätsprinzip

Vereinfachungen bei der Umsetzung der Anforderungen sind möglich **wenn** und **soweit** dies im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken gerechtfertigt ist

- Keine Vereinfachung nur wegen Eigenschaft als KMU
- Weniger komplexe Risiken rechtfertigen nicht überall Vereinfachungen
- Sinn und Zweck der Anforderungen müssen gewahrt bleiben

Proportionalitätsprinzip

- Das Proportionalitätsprinzip gilt auf allen drei Leveln unabhängig von einer ausdrücklichen Verankerung auf in den Durchführungsmaßnahmen und den aufsichtsrechtlichen Leitlinien
- BaFin ist zur konsequenten Anwendung des Prinzips entschlossen
- Konsequente Anwendung ist kein Garant dafür, dass die Umsetzung der Anforderungen als nicht übermäßig belastend empfunden werden

Anwendung des Proportionalitätsprinzips

Proportionalität ist eine Einzelfallentscheidung

- Es sind keine allgemeinen Festlegungen zu erwarten, was unter bestimmten Umständen oder für bestimmte Unternehmen proportional ist
- Aufsicht wird auch nicht unternehmensindividuell Vorschläge machen, was proportional wäre
- Unternehmen müssen selbst entscheiden, was Art, Umfang und Komplexität ihrer Risiken angemessen ist und dies gegebenenfalls gegenüber der Aufsicht begründen
- Dialogbereitschaft der Aufsicht im Vorfeld

Governance-Anforderungen

- Grundsätzlich organisatorische Freiheit soweit Compliance mit Governance-Anforderungen gewährleistet ist
- Die vollständige Unabhängigkeit der Internen Revision ist verbindlich vorgeschrieben
- Davon abgesehen werden separate Einheiten für Schlüsselfunktionen nicht zwingend verlangt, aber wenn nicht vorgesehen sind flankierende Maßnahmen erforderlich
- Fachliche Qualifikation setzt nicht zwingend bestimmte Ausbildung voraus (kein Aktuar für Versicherungsmathematische Funktion, kein Jurist für Compliance-Funktion)

Ausgliederung

- Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist möglich
- Bei jeder Ausgliederung ist aber Überwachung der Ausgliederung erforderlich
- Die mit der Überwachung beauftragte Person muss fit & proper sein
- Fachliche Qualifikation muss nicht für eigene Aufgabenwahrnehmung ausreichen aber für angemessene Überwachung

ORSA

- Beurteilung der Risiken und der Solvabilität
 - Quantifizierung des Kapitalbedarfs für mehrere Jahre
 - Methoden müssen proportional sein: Modellierung nicht zwangsläufig erforderlich
- Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen
 - Ständige Überwachung von SCR/MCR und OF erforderlich
 - Berechnung MCR vierteljährlich/SCR nach Bedarf unterjährig
 - Berücksichtigung zukünftiger Veränderungen
 - Kapitalmanagement

ORSA

- Vergleich Risikoprofil mit den Annahmen, die der SCR Berechnung zugrunde liegen
 - In erster Linie qualitativer Vergleich, bei Anhaltspunkten für wesentliche Abweichung Quantifizierung erforderlich
 - Es muss angegeben werden, wenn materielle quantifizierbare Risiken vorliegen, die von der Berechnung des SCR nicht erfasst werden
 - Hilfestellung in Bezug auf die Annahmen, die der SCR Berechnung nach SF zugrunde liegen für alle Unternehmen

Dokumentationspflichten

- Schriftliche Leitlinien sind **verbindliche** Anforderungen; die Aufzählung in Art. 41(3) ist nicht abschließend
- Diskussion über Detaillierungsgrad der schriftlichen Leitlinien ist noch nicht abgeschlossen
- Interne Berichterstattung ist nicht unter Proportionalitätsgesichtspunkten entbehrlich: nicht nur interne Informationsquelle auch Nachweis, was Informationsstand war oder nicht
- Keine erschöpfende Information oder Aufzeichnung tatsächlich geflossener Information: Dokumentation wichtiger Informationen

Berichts- und Veröffentlichungspflichten

Anwendung des Proportionalitätsprinzips

Berichtspflichten gegenüber der Aufsicht

- Umfang der Berichtspflichten: (-)
- Detailtiefe der Berichtspflichten: eher geringe Chancen
- Frequenz der Berichterstattung: möglicherweise

Veröffentlichungspflichten gegenüber Allgemeinheit

- Umfang: (-), aber Informationsmenge geringer
- Detailtiefe: (-)
- Frequenz: (-)

Berichtspflichten

- Möglichkeiten der BaFin die Berichtspflichten im Sinne einer Reduzierung und Vereinfachung zu beeinflussen sind begrenzt; Argumente sind bekannt, werden aber kaum unterstützt
- Ausrichtung der Berichtspflichten am Aufsichtszweck wird von jeher von BaFin eingefordert; andere Aufsichtsbehörden halten dies für gewährleistet
- Aussichten, eine in vielen Mitgliedstaaten schon geltende asset-by-asset Berichterstattung aufzuhalten sind extrem gering; keine Vorratsdatensammlung sondern auch Einhaltung des PPP

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Sibylle Schulz

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin

Kontakt: Sibylle.Schulz@bafin.de